

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg**

vom 19. September 1991  
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 10. Oktober 1991)<sup>1</sup>

Aufgrund §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –KJHG- vom 26. Juni 1990 (BGBl. I, S. 1163) und § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes –LJHG- vom 4. Juni 1991 (GBl. S. 299) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 85) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 19. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zusammensetzung des Jugendamts**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2 Aufgaben**

Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022) und anderen Rechtsvorschriften obliegen. Durch Beschluss des Gemeinderats können dem Jugendamt weitere freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden.

### **§ 3 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss umfasst folgende 25 stimmberechtigte Mitglieder:
- a) die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister
  - b) 14 Mitglieder des Gemeinderates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
  - c) 10 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrt unter angemessener Berücksichtigung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, zu wählen sind

---

<sup>1</sup>Geändert durch:

Satzung vom 15. Mai 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 28.05.1997),  
Satzung vom 12. Mai 1999 (Heidelberger Stadtblatt vom 26.05.1999),  
Satzung vom 21. September 2004 (Heidelberger Stadtblatt vom 29.09.2004),  
Satzung vom 15. Dezember 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 21.12.2005),  
Satzung vom 23. Juli 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 06.08.2008),  
Satzung vom 24. Juli 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 30.07.2014),  
Satzung vom 7. Mai 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 20.05.2015).

- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme an:
- a) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
  - b) ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied des Ausländerrates/Migrationsrates (§ 6 der Satzung zur Errichtung eines Ausländerrates/Migrationsrates in Heidelberg),
  - c) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes,
  - d) ein/e mit Vormundschafts-/Pflegschaftssachen befasste/r Familienrichter/in oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter,
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schule,
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der ev. Kirchengemeinde,
  - g) eine Vertreterin/ein Vertreter der kath. Kirchengemeinde,
  - h) eine Vertreterin/ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
  - i) eine Vertreterin/ein Vertreter der frei religiösen Gemeinde,
  - j) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
  - k) eine Vertreterin/ein Vertreter der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Heidelberg,
  - l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesamtelternbeirats der Schulen,
  - m) eine Vertreterin/ein Vertreter des Elternbeirates aller Einrichtungen der Kinderbetreuung,
  - n) zwei Mitglieder des Heidelberger Jugendgemeinderates
  - o) ein Mitglied des Heidelberger Beirats von Menschen mit Behinderungen
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestellt.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu Sitzungen sachverständige Personen sowie Bedienstete des Jugendamtes in beratender Funktion zuziehen.

#### **§ 4**

#### **Bildung von Unterausschüssen**

Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind.

#### **§ 5**

#### **Verwaltung des Jugendamtes**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Gemeinderates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.